

**Hardy Landolt
Manfred Dähler (Hrsg.)**

**JAHRBUCH ZUM
STRASSENVERKEHRSRECHT
2023**

DIKE 

Hardy Landolt / Manfred Dähler (Hrsg.)

Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2023

Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2023

Redaktion

RA lic. iur. Manfred Dähler
Prof. Dr. iur. Hardy Landolt
(Vorsitz, Herausgeber)

Dipl. phys. ETH Jörg Arnold
Dr. phil. Jacqueline Bächli-Biétry
Prof. Dr. iur. Andreas Eicker
Dr. med. Bruno Liniger
Dipl. phys. UniBe Bettina Zahnd

DIKE 

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist weltweit urheberrechtlich geschützt. Insbesondere das Recht, das Werk mittels irgendeines Mediums (grafisch, technisch, elektronisch und/oder digital, einschliesslich Fotokopie und Downloading) teilweise oder ganz zu vervielfältigen, vorzutragen, zu verbreiten, zu bearbeiten, zu übersetzen, zu übertragen oder zu speichern, liegt ausschliesslich beim Verlag. Jede Verwertung in den genannten oder in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlags.

© 2023 Dike Verlag AG, Zürich/St. Gallen
ISBN 978-3-03891-611-6

www.dike.ch



SVG-Rechtsprechung: Haftpflicht- und versicherungsrechtliche Urteile des Jahres 2022

HARDY LANDOLT*

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	132
II.	OGer ZH, NP200042-O/U, 7.6.2021 – Zulässigkeit einer negativen Feststellungswiderklage.....	133
	A. Sachverhalt.....	133
	B. Erwägungen	134
	C. Bemerkungen	135
III.	OGer ZH, RB210010-O/U, 10.6.2021 – Befangenheit eines medizinischen Gutachters.....	135
	A. Sachverhalt.....	135
	B. Erwägungen	136
	C. Bemerkungen	137
V.	BGer, 4A_234/2021, 9.9.2021 – Schweres Drittverschulden einer Mutter beim Überqueren der Strasse.....	137
	A. Sachverhalt.....	137
	B. Erwägungen	138
	C. Bemerkungen	140
V.	BGer, 8C_415/2021, 13.10.2021 – Das Bundesgericht ist nicht verpflichtet, selbst ein strukturiertes Beweisverfahren durchzuführen.....	140
	A. Sachverhalt.....	140
	B. Erwägungen	141
	C. Bemerkungen	142
VI.	BGer, 8C_208/2021 und 8C_210/2021, 22.11.2021 – Fallabschluss bzw. Zeit- punkt des Rentenbeginns bei einer im Ausland verunfallten Werkstudentin.....	142
	A. Sachverhalt.....	142
	B. Erwägungen	143
	C. Bemerkungen	145
VII.	BGer, 8C_756/2021, 10.2.2022 – Zulässigkeit der Adäquanzbeurteilung nach Massgabe der Unfallschwere	146
	A. Sachverhalt.....	146

* Prof. Dr. iur. LL.M., Lehrbeauftragter an der Universität St. Gallen, Rechtsanwalt und Notar, Glarus. – Beitrag im Anschluss an das an der 11. Zürcher Tagung zum Strassenverkehrsrecht vom 27.9.2022 gehaltene Referat.

B. Erwägungen	146
C. Bemerkungen	147
VIII. BGer, 8C_483/2021, 11.2.2022 – Beurteilung der Unfallkausalität bei Vorhandensein eines Vorzustands (posttraumatische Belastungsstörung nach einer Vergewaltigung)	150
A. Sachverhalt.....	150
B. Erwägungen	150
C. Bemerkungen	151
IX. BGer, 4A_6/2022, 18.2.2022 – Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ..	152
A. Sachverhalt.....	152
B. Erwägungen	153
C. Bemerkungen	154
X. BGer, 8C_21/2021, 11.3.2022 – Einstellung der Leistungspflicht des obligatorischen Unfallversicherers nach einem Verkehrsunfall (Auffahrkollision)	154
A. Sachverhalt.....	154
B. Erwägungen	155
C. Bemerkungen	156
XI. BGer, 8C_816/2021, 2.5.2022 – Beurteilung der Unfallschwere im Zusammenhang mit der Überprüfung des adäquaten Kausalzusammenhangs..	156
A. Sachverhalt.....	156
B. Erwägungen	157
C. Bemerkungen	158
XII. BGer, 4A_179/2021, 20.5.2022, in: BGE 148 II 343 – Schweres Selbstverschulden bei einer Kollision mit dem herannahenden Tram	158
A. Sachverhalt.....	158
B. Erwägungen	159
C. Bemerkungen	160

I. Einleitung

- 1 Im Jahr 2022** haben das Bundesgericht und ausgewählte kantonale Gerichte folgende Urteile im Zusammenhang mit der Gefährdungshaftung des SVG/EBG gefällt:
- *OGer ZH, NP200042-O/U, 7.6.2021 – Zulässigkeit einer negativen Feststellungswiderklage;*
 - *OGer ZH, RB210010-O/U, 10.6.2021 – Befangenheit eines medizinischen Gutachters;*

** Im Jahrbuch 2022 wurden die vom Bundesgericht und ausgewählten kantonalen Gerichten bis zum 25. Mai 2021 gefällten Urteile besprochen. Der vorliegende Beitrag schliesst daran an und befasst sich mit den strassenverkehrsrechtlichen Urteilen vom 7. Juni 2021 bis zum 20. Mai 2022.

- *BGer, 4A_234/2021, 9.9.2021 – Schweres Drittverschulden einer Mutter beim Überqueren der Strasse;*
- *BGer, 8C_415/2021, 13.10.2021 – Das Bundesgericht ist nicht verpflichtet, selbst ein strukturiertes Beweisverfahren durchzuführen;*
- *BGer, 8C_208/2021 und 8C_210/2021, 22.11.2021 – Fallabschluss bzw. Zeitpunkt des Rentenbeginns bei einer im Ausland verunfallten Werkstudentin;*
- *BGer, 8C_756/2021, 10.2.2022 – Zulässigkeit der Adäquanzbeurteilung nach Massgabe der Unfallschwere;*
- *BGer, 8C_483/2021, 11.2.2022 – Beurteilung der Unfallkausalität bei Vorhandensein eines Vorzustands (posttraumatische Belastungsstörung nach einer Vergewaltigung);*
- *BGer, 4A_6/2022, 18.2.2022 – Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege;*
- *BGer, 8C_21/2021, 11.3.2022 – Einstellung der Leistungspflicht des obligatorischen Unfallversicherers nach einem Verkehrsunfall (Auffahrkollision);*
- *BGer, 8C_816/2021, 2.5.2022 – Beurteilung der Unfallschwere im Zusammenhang mit der Überprüfung des adäquaten Kausalzusammenhangs;*
- *BGer, 4A_179/2021, 20.5.2022, in: BGE 148 II 343 – Schweres Selbstverschulden bei einer Kollision mit dem herannahenden Tram.*

II. OGer ZH, NP200042-O/U, 7.6.2021 – Zulässigkeit einer negativen Feststellungswiderklage

A. Sachverhalt

Am 6. März 2005 wurde eine Fussgängerin (nachmalige Klägerin) auf dem Zebrastreifen von hinten von einem rückwärts fahrenden Auto angefahren, wobei sie zu Boden stürzte und sich verletzte. Die Klägerin macht geltend, ein HWS-Distorsionstrauma mit vielfältigen persistierenden Beschwerden erlitten zu haben. Die Klägerin hat bereits am 16. März 1999 anlässlich einer Auffahrkollision ein HWS-Distorsionstrauma erlitten. 2

Der Motorfahrzeughaftpflichtversicherer (nachmaliger Beklagter) des für den Verkehrsunfall von 2005 ersatzpflichtigen Halters bezahlte der Klägerin einen Betrag von CHF 40'000, bestreitet aber einen darüber hinausgehenden Schaden. Die Klägerin hat deshalb am 15. November 2019 beim Bezirksgericht Zürich (Einzelrichter) eine Teilklage über den Betrag von CHF 30'000 für den Erwerbsausfall, welcher vom Unfallereignis bis Ende 2018 eingetreten 3

ist, erhoben. Der Beklagte hat eine negative Feststellungswiderklage erhoben und geltend gemacht, im Zusammenhang mit dem Unfallereignis vom 6. März 2005 nicht mehr leistungspflichtig zu sein.

- 4 Der Einzelrichter hat mit Verfügung vom 2. November 2020 die Widerklage zugelassen und das Verfahren an das Kollegialgericht des Bezirksgerichts überwiesen. Die Klägerin hat gegen diese Verfügung beim Obergerichtes Kantons Zürich Berufung erhoben und geltend gemacht, dass kein hinreichendes Rechtsschutzinteresse für die negative Feststellungswiderklage bestehe. Sie machte unter anderem geltend, dass:
 - 5 – der Beklagte in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit nicht eingeschränkt werde, wenn er zu einem späteren Zeitpunkt erneut mit einer weiteren Leistungsklage konfrontiert werden würde,
 - 6 – keine Gefahr bestehe, dass sich die (Teil-)Leistungsurteile widersprechen würden, wenn das Gericht sich in mehreren Verfahren zur zentralen Frage der Unfallkausalität äussern würde,
 - 7 – es dem Beklagten zumutbar sei, bei einem Folgeverfahren erneut administrative Ressourcen aufzuwenden, nicht zuletzt deshalb, weil diese ebenfalls im Rahmen eines Teilklageverfahrens von der kostengünstigen Klärung der umstrittenen Sach- und Rechtsfragen profitiere,
 - 8 – ein schützenswertes Interesse von geschädigten Personen bestehe, in Etappen prozessieren zu können, wenn der Motorfahrzeughaftpflichtversicherer seine Ersatzpflicht nicht vollumfänglich anerkenne.

B. Erwägungen

- 9 Das Obergerichtes Kantons Zürich weist die Berufung ab und betont, dass die Klägerin allein den Zeitpunkt ihrer Klage bestimmt hat und – zumindest der Rechtsvertreter der Klägerin – damit rechnen musste, dass der Beklagte eine negative Feststellungswiderklage erheben kann. Zudem rechtfertigte sich aufgrund der seit dem Unfall verstrichenen langen Zeit und der seit Jahren gleich bleibenden beruflichen Situation der Klägerin eine abschliessende Klärung der umstrittenen Haftung.
- 10 Diese besonderen Umstände veranlassten das Obergericht zur Feststellung, dass das Interesse des Beklagten, eine negative Feststellungswiderklage erheben zu können, das Interesse der Klägerin, in Etappen prozessieren zu können (Pilotprozess mit dem Zweck der Klärung der umstrittenen Haftung und nachfolgender Schadenersatzprozess), «deutlich» überwiege (Erwägung II/7).
- 11 Da die Klägerin den Gesamtschaden mit CHF 115'000 beziffert hatte und im Rahmen des Berufungsverfahrens lediglich die Zulässigkeit der negativen Feststellungswiderklage zu überprüfen war, wurde ihr 1/5 der vollen Grund-

gebühr auferlegt, zugunsten des Beklagten aber keine Parteientschädigung zugesprochen, da dieser keine relevanten Umtriebe im Sinne von Art. 95 Abs. 2 ZPO gehabt habe (Erwägung III).

C. Bemerkungen

Das obergerichtliche Urteil ist nachvollziehbar begründet. Da die Klägerin lediglich einen Gesamtschaden von CHF 115'000 geltend gemacht hat, ist es nach einem Zeitraum von 15 Jahren nach dem Unfallereignis im Hinblick auf das Gebot des Rechtsfriedens nachvollziehbar, wenn dem Haftpflichtversicherer das Recht zugestanden wird, im Rahmen einer negativen Feststellungswiderklage eine definitive Klärung herbeizuführen. Die vorliegende Konstellation unterscheidet sich von der typischen Konstellation, in welcher im Rahmen einer Teilklage über einen Betrag von CHF 30'000, welcher die bundesgerichtliche Beschwerdemöglichkeit eröffnet, umstrittene Haftungsvoraussetzungen geklärt werden sollen. 12

In einem derartigen Fall, insbesondere wenn bei gegebener Haftung ein hoher Schadensbetrag zur Diskussion steht, überwiegt nach der Meinung des Referenten das Interesse der geschädigten Partei, die umstrittenen Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen eines kostengünstigen «Pilotprozesses» klären zu können, ohne befürchten zu müssen, den gesamten Schaden – unter Umständen für einen langen Zeitraum – substantiieren und nachweisen zu müssen. Diesbezüglich ist insbesondere an die strenge Rechtsprechung des Bundesgerichts zu erinnern, dass der Nachweis des zukünftigen Schadens dann unmöglich ist, wenn keine überwiegende Klarheit darüber besteht, wann und in welchem Umfang inskünftig ein Schaden eintreten wird.¹ 13

III. OGer ZH, RB210010-O/U, 10.6.2021 – Befangenheit eines medizinischen Gutachters

A. Sachverhalt

Das vorliegende Urteil betrifft einen Verkehrsunfall, der sich am 14. Juni 2005 ereignet hatte. Die Klägerin reichte am 27. August 2013 beim Bezirksgericht Zürich eine Forderungsklage über den Betrag von CHF 407'917 für den unfallbedingten Erwerbsausfall nebst Zins und Kosten ein. Mit Urteil vom 16. Dezember 2015 wurde die Klage vom Bezirksgericht Zürich abgewiesen. 14

¹ Vgl. BGer, 4A_6/2019, 19.9.2019, E. 4.5.

Das Obergericht des Kantons Zürich hat mit Urteil vom 17. Juni 2016 die von der Klägerin gegen die Klageabweisung erhobene Berufung gutgeheissen und die Angelegenheit zur Ergänzung des Verfahrens bzw. Durchführung eines Beweisverfahrens an das Bezirksgericht Zürich zurückgewiesen.

- 15 Das Bezirksgericht Zürich hat in der Folge ein unfallanalytisches und biomechanisches Gutachten in Auftrag gegeben. Nachdem das fragliche Gutachten am 27. April 2019 erstattet worden ist, reichte die Klägerin eine physikalische Stellungnahme eines beigezogenen Privatgutachters ein, welche Anlass für ein Ergänzungsgutachten gab, das am 5. November 2020 erstattet worden ist. Die Klägerin reichte am 17. Dezember 2020 eine erneute Stellungnahme des beigezogenen Privatgutachters ein und verlangte, das gerichtliche Gutachten und das Ergänzungsgutachten als fachlich unvollständig und unbeachtlich zu erklären. Insbesondere stellte die Klägerin auch ein Ausstandsgesuch.
- 16 Das Bezirksgericht Zürich lehnte mit Beschluss vom 7. April 2021 das Ausstandsgesuch bzw. die klägerischen Anträge ab. Das Obergericht des Kantons Zürich weist die dagegen erhobene Berufung vollumfänglich ab, soweit es darauf eintritt, und auferlegt der Klägerin die Gerichtskosten von CHF 2000, verzichtet aber darauf, der Beklagten eine Parteientschädigung zuzusprechen.

B. Erwägungen

- 17 Die Klägerin machte geltend, dass der Gutachter lediglich den Normalfall dargestellt, nicht aber auch den ungünstigsten möglichen Fall in Betracht gezogen habe. Die fehlende Bereitschaft, die Beschränktheit der Gültigkeit der gutachterlichen Analyse anzuerkennen, und das nachträgliche Beharren auf der eigenen Meinung widerspreche einer neutralen Begutachtung und erwecke den Anschein der Befangenheit.
- 18 Das Obergericht des Kantons Zürich hält in Erwägung 3d zunächst fest, dass zwischen der Beweiswürdigung und einer allfälligen Befangenheit zu unterscheiden sei. Sämtliche Rügen, welche die Klägerin im Rahmen des Berufungsverfahrens erhoben habe, welche die Beweiswürdigung betreffen würden, könnten erst im Rahmen eines Berufungsverfahrens gegen den Sachentscheid (Endurteil) erhoben werden. Im Rahmen der umstrittenen Berufung gegen den prozessualen Zwischenentscheid (Verneinung eines Ausstandsgrundes) sei lediglich darüber zu befinden, ob eine Befangenheit vorliege.
- 19 Nach der Auffassung des Obergerichts betreffen die von der Klägerin erhobenen Rügen die Beweiswürdigung, da im Rahmen derselben vom Bezirksgericht zu entscheiden sei, ob die Meinung des gerichtlichen Gutachters wissenschaftlich unzulässig bzw. haltbar sei und ob dieser den Gutachtensauftrag vollständig erfüllt habe. Auf die anderen Rügen tritt das Obergericht nicht ein,

da die Klägerin keine hinreichende Begründung vorgebracht habe, weshalb ein erheblicher Nachteil für sie bestehen soll, wenn das Verfahren weitergeführt wird.

Der blosser Hinweis, dass der Prozess in eine dritte Runde gehen würde, wenn der Endentscheid des Bezirksgerichts vom Obergericht erneut aufgehoben würde, stelle keinen derartigen erheblichen Nachteil dar. Es hätte an der Klägerin gelegen, objektive Anhaltspunkte vorzubringen, warum die Fortführung des Verfahrens vor dem Bezirksgericht Zürich auf der Grundlage des gerichtlichen Gutachtens eine erhebliche Erschwerung für sie darstelle (Erwägung 3e).

C. Bemerkungen

Das Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich ist nachvollziehbar begründet. Gegen die Erwägung, dass die Beurteilung der Frage, ob das Gutachten vollständig und auf wissenschaftlicher Grundlage erstattet worden ist und inwieweit der konkret zu beurteilende Fall dem Normalfall oder einer Variation davon (dem ungünstigsten Fall) entspricht, Beweiswürdigung ist, ist nichts einzuwenden.

Für den Leser der Urteilsbegründung wäre es interessant gewesen zu erfahren, welche Gründe eine Befangenheit des Gutachters darstellen würden, der eine unfallanalytische bzw. biomechanische Beurteilung vorzunehmen hat. Zudem wird von den Zivilgerichten (inskünftig) zu beurteilen sein, ob die mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 für das sozialversicherungsrechtliche Begutachtungsverfahren geltenden Vorgaben² in analoger Weise heranzuziehen sind.

V. BGer, 4A_234/2021, 9.9.2021 – Schweres Drittverschulden einer Mutter beim Überqueren der Strasse

A. Sachverhalt

Am 28. August 2008 ereignete sich auf einer Hauptstrasse eine Kollision zwischen einem vortrittsberechtigten Motorrad und zwei Fussgängern. Bei den Fussgängern handelte es sich um eine Mutter und ihre damals 5-jährige Tochter. Letztere erlitt eine schwere Kopf- und Hirnverletzung mit Hirnblutungen, Schädelbruch sowie Prellungen an Hüfte, Schulter und Knie. Der Motorfahr-

² Siehe dazu Art. 7j ff. ATSV.

zeughaftpflichtversicherer des Halters des Motorrades teilte mit Schreiben vom 25. März 2009 der Gemeinde, welche die Heilungskosten vorfinanziert hatte, mit, sich im Umfang von 50 % zu beteiligen. Das fragliche Schreiben wurde den Eltern der Geschädigten ebenfalls zugestellt.

- 24 Die Geschädigte, vertreten durch ihre Eltern, reichte am 29. Mai 2017 beim Regionalgericht Viamala eine Teilklage über den Betrag von CHF 7080 nebst Zins zu 5 % seit dem Unfalltag ein. Mit Entscheid vom 24. Januar 2019 hiess das Regionalgericht die Klage teilweise gut und verurteilte die eingeklagte Motorfahrzeughaftpflichtversicherung, der Geschädigten insgesamt den Betrag von CHF 7066.35 zu bezahlen. Der Motorfahrzeughaftpflichtversicherer focht diesen Entscheid mit Beschwerde beim Kantonsgericht Graubünden an. Dieses hiess die Beschwerde mit Urteil vom 15. März 2021 gut und wies die Klage ab. Zur Begründung führte es aus, der Unfall sei durch ein grobes Verschulden der Mutter verursacht worden, welche die Strasse mit ihrer Tochter ohne hinreichende Vorsicht überquert habe.
- 25 Die Geschädigte reichte beim Bundesgericht gegen den kantonsgerichtlichen Entscheid sowohl eine Beschwerde in Zivilsachen als auch eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde ein. Das Bundesgericht tritt auf die Beschwerde in Zivilsachen nicht ein und weist die subsidiäre Verfassungsbeschwerde vollumfänglich ab.

B. Erwägungen

- 26 In prozessualer Hinsicht weist das Bundesgericht zunächst darauf hin, dass der Streitwert die Grenze von CHF 30'000 nicht erreicht, weshalb eine Beschwerde in Zivilsachen grundsätzlich unzulässig ist. Ausnahmsweise ist gemäss Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG auf eine Beschwerde in Zivilsachen unterhalb eines Streitwertes von CHF 30'000 einzutreten, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt. Das Bundesgericht betrachtet lediglich Rechtsfragen, welche einer bundesgerichtlichen Antwort bedürfen, um eine erhebliche Rechtsunsicherheit auszuräumen, als eine Rechtsfrage mit grundsätzlicher Bedeutung (Erwägung 1.3.4).
- 27 Die Geschädigte machte geltend, dass diese Ausnahme mit Bezug auf die Beurteilung, ob und inwieweit Haftungsunterbrechung infolge des Verschuldens der Mutter anzunehmen sei, zutreffe. Das Bundesgericht stellt in Erwägung 1.3.3 fest, dass die Beurteilung eines allfälligen haftungsbefreienden schweren Selbst- bzw. Drittverschuldens im konkreten Fall nicht grundsätzliche Rechtsfragen aufwirft, insbesondere weil sich das Bundesgericht bereits in ähnlichen Fällen dazu geäussert hat. Selbst eine Abweichung von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung würde keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darstellen.

Die Geschädigte hat sodann geltend gemacht, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auch hinsichtlich des Schreibens vom 25. März 2009 an die Gemeinde stelle, welches letztlich eine Haftungsanerkennung beinhalte. Nach Auffassung der Bundesrichter hat die Geschädigte nicht in einer den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BGG genügenden Weise aufgezeigt, inwiefern die vorinstanzliche Beurteilung, wonach das fragliche Schreiben keine Haftungsanerkennung beinhalte, eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung beinhalte (Erwägung 1.3.4). 28

Entsprechend überprüft das Bundesgericht den vorinstanzlichen Entscheid im Rahmen der subsidiären Verfassungsbeschwerde lediglich dahingehend, ob er willkürlich erfolgt ist. Das Bundesgericht weist darauf hin, dass das Kantonsgericht das Vorliegen eines Entlastungsbeweises im Sinne von Art. 59 Abs. 1 SVG mit eingehender Begründung überprüft und bejaht habe. Das Kantonsgericht habe eine Garantenstellung der Mutter im Verhältnis zu ihrer Tochter (der Geschädigten) innegehabt und die Strasse überquert, obwohl sie nicht vortrittsberechtigt gewesen sei. Sie habe zudem mit sich schnell nähernden Fahrzeugen rechnen müssen, zumal am betreffenden Ort (ausserorts) eine Geschwindigkeitsgrenze von 80 km/h gegolten habe. Die Sichtverhältnisse seien eingeschränkt gewesen, da erstens die Strasse vor dem Unfallort eine leichte Rechtskurve mit einem Gefälle von 6 % aufweise und sie zweitens wegen der tief stehenden Sonne durch das Abendlicht geblendet worden sei. Schliesslich habe sich der Unfall im Feierabendverkehr ereignet, mitin habe ein reges Verkehrsaufkommen geherrscht. Schliesslich wird der Mutter von der Vorinstanz auch vorgeworfen, beladen mit zwei Taschen unfähig gewesen zu sein, bei plötzlich auftretenden Gefahren rasch und adäquat zu reagieren. Schliesslich gereiche der Mutter auch zum Vorwurf, zum weiter entfernten Strassenrand geeilt zu sein, als sie das Motorrad wahrgenommen habe (Erwägung 2.4.3). 29

Das Bundesgericht weist zwar darauf hin, dass an die Annahme eines haftungsausschliessenden Selbst- oder Drittverschuldens strenge Anforderungen zu stellen sind, damit der Schutz und die obligatorische versicherungsrechtliche Absicherung des durch die Betriebsgefahr eines Motorfahrzeugs Geschädigte nicht illusorisch würden. Es könne deshalb nur dann von einem eine Haftung ausschliessenden Drittverschulden ausgegangen werden, wenn dieses so sehr überwiege, dass die Betriebsgefahr des Motorfahrzeugs nicht mehr ins Gewicht falle. Als nicht willkürlich beurteilen die Bundesrichter sodann die vorinstanzliche Auffassung, dass ein schweres Verschulden, das die Haftung des Motorfahrzeughalters ausschliesse, nicht zwangsläufig ein waghalsiges oder mutwilliges Verhalten oder gar die Inkaufnahme von Unfällen im Strassenverkehr voraussetze (Erwägung 2.4.4). Entsprechend erachten die Bundesrichter die vorinstanzliche Entscheidung als nicht willkürlich und weisen die subsidiäre Verfassungsbeschwerde ab. 30

- 31 Ebenso verneinen die Bundesrichter ein willkürliches Vorgehen des Kantonsgerichts hinsichtlich der Auslegung des Schreibens des Motorfahrzeughaftpflichtversicherers vom 25. März 2009 an die Gemeinde. Da der Motorfahrzeughaftpflichtversicherer mit Schreiben vom 1. Dezember 2008 der Geschädigten bzw. deren Rechtsvertreter mitgeteilt habe, eine Haftung bestehe aufgrund des schweren Verschuldens der Mutter, welche den Unfall verursacht habe, nicht, könne die im fraglichen Schreiben zum Ausdruck gebrachte Bereitschaft, sich im Umfang von 50 % an den Heilungskosten zu beteiligen, nicht als generelle Haftungsanerkennung zugunsten der Geschädigten qualifiziert werden (Erwägung 2.5.2). Zudem sei fraglich, ob die Geschädigte mit dem blossen Hinweis, die vorinstanzliche Auffassung verstosse gegen Art. 17 OR, eine hinreichende Begründung der subsidiären Verfassungsbeschwerde vorgenommen habe.

C. Bemerkungen

- 32 Das bundesgerichtliche Urteil ist nachvollziehbar begründet. Im Rahmen der subsidiären Verfassungsbeschwerde beschränkt sich die Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts auf Willkür. Die vorinstanzliche Begründung, weshalb das Verhalten der Mutter ein schweres Drittverschulden (im Verhältnis zur Geschädigten) darstelle, ist nachvollziehbar und insoweit nicht willkürlich. Gewiss ist es irritierend, dass in anderen Fällen bzw. im Kontext mit Art. 43 f. OR das Verschulden der Eltern den geschädigten Kindern als ein Selbstverschulden angerechnet wird.³ Wenn es sich bei den Eltern um Drittpersonen handelt, dürfte deren Verschulden den geschädigten Kindern konsequenterweise nicht (mehr) als Reduktionsgrund angerechnet werden, wenn das elterliche Verschulden nicht als grob qualifiziert werden kann und die Haftung nicht auszuschliessen vermag.

V. BGer, 8C_415/2021, 13.10.2021 – Das Bundesgericht ist nicht verpflichtet, selbst ein strukturiertes Beweisverfahren durchzuführen

A. Sachverhalt

- 33 Der 1968 geborene Geschädigte meldete sich am 31. Dezember 2012 unter Hinweis auf einen Verkehrsunfall vom 29. August 2011 bei der Invaliden-

³ Siehe dazu HARDY LANDOLT/MANFRED DÄHLER, Familiäre Aspekte der Motorfahrzeughaftpflicht, in: René Schaffhauser (Hrsg.), Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2012, Bern 2012, 111 ff.

versicherung zum Leistungsbezug an. Der Beschwerdeführer wurde verletzt, nachdem er aus seinem defekten Lieferwagen ausgestiegen war und sich auf dem Pannestreifen einer Autobahn gehend befand. Er wurde vom rechten Seitenspiegel eines mit ca. 85 km/h fahrenden Lastwagen touchiert und auf den Normalstreifen geschleudert. Nach einer Wundversorgung und neurologischer Überwachung aufgrund der unter anderem erlittenen Gehirnerschütterung konnte er anderntags das Spital wieder verlassen. Der Beschwerdeführer verunfallte am 15. Oktober 2015 erneut und erlitt dabei Verbrennungen an beiden Händen.

Die zuständige IV Stelle klärte den Sachverhalt ab, zog die Unfallakten der Suva bei, in welchen sich ein polydisziplinäres Gutachten einer Klinik befand, und liess den Beschwerdeführer psychiatrisch abklären. Mit Verfügung vom 5. Mai 2020 wies die IV-Stelle das Leistungsbegehren bei einem Invaliditätsgrad von 3 % ab. Die dagegen eingereichte Beschwerde hiess das kantonale Versicherungsgericht mit Urteil vom 19. April 2021 teilweise gut und hob die Verfügung vom 5. Mai 2020 auf. Es sprach dem Beschwerdeführer für die Zeit vom 1. Juli 2013 bis zum 31. März 2018 eine halbe Rente der Invalidenversicherung zu. Im Übrigen wies es die Beschwerde ab. Dagegen erhob die IV-Stelle Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und beantragte, die Verfügung vom 5. Mai 2020 vollumfänglich zu bestätigen. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde teilweise gut und weist die Angelegenheit im Sinne der Erwägungen an das kantonale Versicherungsgericht zurück. 34

B. Erwägungen

Das Bundesgericht weist auf seine mittlerweile konstante Rechtsprechung hin, dass bei nicht objektivierbaren Beschwerden, insbesondere auch bei anhaltenden somatoformen Schmerzstörungen, eine lege artis gestellte Diagnose vorliegen muss und für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit systematisierte Indikatoren zu beachten sind, welche eine nachvollziehbare Beurteilung des Leistungsvermögens ermöglichen. Erfüllt die medizinische Abklärung des Versicherungsträgers die Voraussetzungen dieses strukturierten Beweisverfahrens nicht, ist sowohl die Ablehnung als auch die Gutsprache einer Invalidenrente rechtsfehlerhaft (Erwägung 3). 35

Die Bundesrichter setzen sich mit den Ergebnissen des polydisziplinären Gutachtens, welches der Unfallversicherer in Auftrag gegeben hat, und der psychiatrischen Begutachtung auseinander und kommen zusammenfassend zum Schluss, dass sich die Arbeitsfähigkeit des Geschädigten nicht zuverlässig beurteilen lasse. Die Vorinstanz hätte es nicht dabei belassen dürfen, ohne strukturierte Prüfung gemäss den Vorgaben von BGE 141 V 281 eine Einschränkung des funktionalen Leistungsvermögens um 50 % anzunehmen (Erwägung 4.3). 36

- 37 Die Bundesrichter betonen sodann, dass es nicht am Bundesgericht liegt, eine umfassende Beurteilung der Arbeitsfähigkeit anhand der Standardindikatoren von sich aus vorzunehmen (Erwägung 4.4). Entsprechend wird die Beschwerde gutgeheissen und die Angelegenheit an die Vorinstanz zurückgewiesen, damit diese allenfalls nach Rücksprache mit dem Gutachter anhand eines strukturierten Beweisverfahrens mittels Standardindikatoren prüft, ob sich die Widersprüchlichkeiten zwischen den medizinischen Gutachten, welche vom Bundesgericht hervorgehoben worden sind, auflösen lassen.

C. Bemerkungen

- 38 Dem vorliegenden Urteil ist zuzustimmen. Im Hinblick auf die rund 10-jährige Verfahrensdauer ist lediglich anzumerken, dass das Gebot der Einfachheit und Raschheit des sozialversicherungsrechtlichen Abklärungsverfahrens (Art. 61 lit. a ATSG) im Rechtsalltag zunehmend in Vergessenheit gerät. Es ist rechtsstaatlich bedenklich, dass die sozialversicherungsrechtlichen Leistungsverfahren derart lange andauern und nicht selten, wie im vorliegenden Fall, vor Bundesgericht damit enden, dass die Angelegenheit, obwohl schon fast eine Dekade ins Land gezogen ist, in tatsächlicher Hinsicht noch nicht rechtsgenügend abgeklärt worden ist. Eine schleppende Verfahrensdauer ist gewiss kein Grund, den davon betroffenen Versicherten Versicherungsleistungen zuzusprechen, wirft aber die Frage auf, ab welcher Verfahrensdauer eine haftungsrechtliche Verantwortlichkeit des Sozialversicherungsträgers für den Verzögerungsschaden gemäss Art. 78 ATSG besteht.

VI. BGer, 8C_208/2021 und 8C_210/2021, 22.11.2021 – Fallabschluss bzw. Zeitpunkt des Rentenbeginns bei einer im Ausland verunfallten Werkstudentin

A. Sachverhalt

- 39 Die 1980 geborene Versicherte – nach ihrem Masterabschluss des Biologiestudiums befristet bei einem Bundesamt angestellt sowie gleichzeitig als Volontärin beim zoologischen Institut der Universität tätig – zog sich am 10. August 2006 als MitfahrerIn eines Dienstfahrzeugs bei einem Verkehrsunfall in Sambia ein Polytrauma (insbesondere schweres Schädel-Hirn-Trauma sowie diverse Frakturen) zu. Seit August 2007 richtet die Invalidenversicherung bei einem Invaliditätsgrad von 100 % eine ganze Rente aus.

Die beteiligten Unfallversicherer waren sich uneinig, wer für die Leistungszusprache zuständig ist bzw. welche Versicherungsleistungen von welchem Versicherungsträger zu erbringen sind. Umstritten war insbesondere auch der Zeitpunkt des Fallabschlusses. Gemäss der Auffassung der Suva sei der Fallabschluss betreffend den Unfall vom 10. August 2006 auf den 31. Juli 2011 festzulegen. Der andere beteiligte Unfallversicherer (Visana) machte demgegenüber geltend, der Fallabschluss sei per 31. Oktober 2007 vorzunehmen. Die Versicherte ihrerseits verlangt vom Bundesgericht die Zusprache einer monatlichen Komplementärrente von CHF 5947, nachdem das kantonale Versicherungsgericht einen tieferen Betrag festgestellt und einen Fallabschluss per 31. Oktober 2007 bejaht hatte. 40

B. Erwägungen

Das Bundesgericht erinnert in Erwägung 5.1 daran, dass die Invalidenrente ab dem Zeitpunkt zuzusprechen ist, in welchem von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr zu erwarten ist (Art. 19 Abs. 1 UVG). Das kantonale Versicherungsgericht war der Auffassung, dass mit der Verlegung der Versicherten in ein Pflegeheim festgestanden habe, dass von weiteren therapeutischen Massnahmen keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr zu erwarten gewesen sind. 41

Die Suva demgegenüber machte geltend, dass die Frage des Endzustands prognostisch und nicht retrospektiv zu beurteilen sei. Im vorliegenden Fall habe erstmals der behandelnde Arzt in einem Bericht vom 10. Dezember 2010 von einem stationären Zustand gesprochen. Zudem hätten nach dem Pflegeheim-eintritt aufgrund der Auskünfte der Ärzte und Therapeuten nicht unwesentliche Verbesserungsmöglichkeiten bezüglich des Gesundheitszustandes der Versicherten bestanden. Im Hinblick auf diese Gegebenheiten sei der Fallabschluss per 31. Juli 2011 vorzunehmen. 42

Die Bundesrichter sind der Auffassung, dass der Sichtweise der Suva nicht gefolgt werden kann. Sie weisen darauf hin, dass die vorliegende Konstellation sich grundlegend anders als in den von der Suva erwähnten Sachverhalten bzw. Präjudizien (8C_620/2020, 8C_181/2020, 8C_614/2019, 8C_354/2014) verhalte. In diesen Fällen war eine weitere Heilbehandlung trotz ärztlich bescheinigter vollständiger Arbeitsfähigkeit gegeben. Die vorliegend zu beurteilende Angelegenheit zeichnet sich demgegenüber dadurch aus, dass die Versicherte aufgrund der erlittenen schweren Verletzungen eine Arbeitsfähigkeit nicht wiedererlangen konnte. Nicht zuletzt auch im Hinblick auf den Umstand, dass die Invalidenversicherung berufliche Massnahmen als nicht möglich bezeichnet und der Versicherten bereits mit Wirkung ab dem 1. August 43

2007 eine ganz Invalidenrente ausgerichtet hat, ist mit dem kantonalen Versicherungsgericht von einem Fallabschluss im Zeitpunkt des Eintritts in das Pflegeheim auszugehen. Das Bundesgericht betont in Erwägung 5.2 sodann, dass nach konstanter Rechtsprechung für die Beurteilung des Zeitpunkts des Fallabschlusses die zu erwartende Steigerung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit massgeblich ist.

- 44 Hinsichtlich der Höhe der Versicherungsleistungen (Taggelder und Renten) war umstritten, ob Art. 24 Abs. 3 UVV anwendbar ist. Die Unfallversicherer vertraten die Auffassung, dass Art. 24 Abs. 3 UVV nicht anwendbar sei und die Bemessung des versicherten Verdienstes nach der Grundregel gemäss Art. 15 Abs. 2 UVG und Art. 22 Abs. 4 UVV vorzunehmen sei. Die Versicherte demgegenüber vertrat unter Hinweis auf das befristete Arbeitsvertragsverhältnis bzw. des Volontariates den Standpunkt, dass Art. 24 Abs. 3 UVV anzuwenden und der versicherte Verdienst höher anzusetzen sei. Das Bundesgericht betont in Erwägung 7.3, dass die Nichtanwendung von Art. 24 Abs. 3 UVV im vorliegenden Fall in Einklang mit der langjährigen Rechtsprechung stehe.
- 45 Mit der Sonderregel von Art. 24 Abs. 3 UVV soll lediglich verhindert werden, dass ein Versicherter, der vor Beendigung der beruflichen Grundausbildung einen viel kleineren Lohn als die ausgebildeten Berufskollegen bezieht, zeit seines Lebens eine wesentlich geringere Rente als diese bekäme. Unter Hinweis auf den Grundsatzentscheid 8C_773/2020 vom 9. November 2021 verneint das Bundesgericht das Vorliegen einer gerichtlich korrigierbaren unechten Lücke und hält am Grundsatz des Äquivalenzprinzips fest. Zudem verneinte es auch im vorliegenden Fall eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots (Art. 8 Abs. 1 BV) oder des Diskriminierungsverbots (Art. 8 Abs. 2 BV), obwohl die Versicherte (vergleichbar mit einer Werkstudentin) im Verhältnis zu Schnupperlehrlingen, für welche Art. 24 Abs. 3 UVV anwendbar ist, schlechter gestellt werde (Erwägung 7.5 f.).
- 46 Kurzen Prozess macht das Bundesgericht auch mit dem Eventualstandpunkt, dass Art. 22 Abs. 4 Satz 2 UVV zu berücksichtigen sei. Das Bundesgericht lässt offen, ob Art. 22 Abs. 4 Satz 3 UVV in der seit dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung bzw. die dazu ergangene Praxis gemäss BGE 138 V 106 anwendbar sei. Es stellt in Erwägung 7.7.2 fest, dass aufgrund der Akten nicht erstellt sei, dass die Versicherte ohne den Unfall ganzjährig erwerbstätig gewesen wäre. Zudem bleibe unklar, wann die Versicherte das unentgeltliche Volontariat beendet hätte sowie wann und ob sie neben der angestrebten Doktorandenstelle einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wäre. Vor diesem Hintergrund habe die Vorinstanz kein Bundesrecht verletzt, indem sie auf eine Umrechnung des im Jahr vor dem Unfall erzielten Lohnes auf ein volles Jahr im Sinne von Art. 22 Abs. 4 Satz 2 UVV verzichtet habe.

C. Bemerkungen

Das bundesgerichtliche Urteil ist sowohl hinsichtlich des Fallabschlusses als auch der Festlegung der Höhe des versicherten Verdienstes nachvollziehbar. Insbesondere die Annahme, dass bei Versicherten, welche schwere Verletzungen erlitten haben und sich in ein Heim begeben müssen, keine namhafte Besserung mehr erwartet werden kann, ist überzeugend. Die Festlegung des Zeitpunktes des Fallabschlusses erweist sich bei den nicht objektivierbaren Beschwerden schwieriger. Die Prüfung der Adäquanz bzw. der Fallabschluss ist bei Anwendung der Psycho-Praxis in jenem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem von der Fortsetzung der auf die somatischen Leiden gerichteten ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr erwartet werden kann.⁴ Bei der Schleudertrauma-Praxis ist dies der Zeitpunkt, in dem von der Fortsetzung der auf das Schleudertrauma-Beschwerdebild – dessen psychische und physische Komponenten nicht leicht zu differenzieren sind – gerichteten ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung mehr zu erwarten ist.⁵ Je nach Anwendbarkeit der Psycho- oder Schleudertrauma-Praxis kann sich demnach ein unterschiedlicher Zeitpunkt der Adäquanzprüfung ergeben. Dieser Zeitpunkt des Fallabschlusses unterscheidet sich von demjenigen beim Vorhandensein von objektivierbaren Beschwerden und tritt regelmässig später ein.⁶

Nachvollziehbar aufgrund der bundesgerichtlichen Praxis, aber nach der Meinung des Referenten nicht gerechtfertigt ist die Nichtanwendung von Art. 22 Abs. 3 und Art. 22 Abs. 4 UVV. Versicherte Personen, welche sich in der Ausbildung oder am Anfang ihrer beruflichen Karriere befinden, sollten wegen dieses Umstandes versicherungstechnisch nicht schlechter gestellt sein. Die Besserstellung von versicherten Personen, welche in ihrem Beruf bereits etabliert sind und entsprechend einen höheren Lohn erzielen, ist nicht gerechtfertigt. Das Bundesgericht ist erklärermassen anderer Auffassung und lässt eine Aufwertung des versicherten Verdienstes lediglich bei Schnupperlehrlingen, nicht aber bei Werkstudenten oder – wie im vorliegenden Fall – noch schlecht verdienenden Studienabgängerin zu. Ob und inwieweit diese lebenslängliche Benachteiligung durch das Äquivalenzprinzip (Versicherungsleistung nach Massgabe der bezahlten Prämie) gerechtfertigt ist, mag dahingestellt bleiben.

⁴ Vgl. BGE 134 V 115 E. 6.1.

⁵ Ibid. E. 4.2.

⁶ Siehe dazu VersGer SG, UV 2020/84, 5.10.2021, E. 3.1.

VII. BGer, 8C_756/2021, 10.2.2022 – Zulässigkeit der Adäquanzbeurteilung nach Massgabe der Unfallschwere

A. Sachverhalt

- 49 Die 1986 geborene Versicherte erlitt am 29. Februar 2020 als Beifahrerin eines Autos einen Verkehrsunfall. Anlässlich der Erstkonsultation im Spital wurde eine Distorsion der Halswirbelsäule diagnostiziert. Die Suva erbrachte die gesetzlichen Leistungen (Heilbehandlung und Tagegeld). Mit Verfügung vom 25. Februar 2021 stellte sie diese per 31. Januar 2021 ein. Gleichzeitig verneinte sie einen Anspruch auf eine Invalidenrente und eine Integritätsentschädigung. Die Versicherte erhob gegen diesen Entscheid erst Einsprache und später gegen den Einspracheentscheid Beschwerde beim Versicherungsgericht des Kantons Aargau, welches die Beschwerde mit Urteil vom 29. September 2021 abwies. Die dagegen erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten weist das Bundesgericht ab.

B. Erwägungen

- 50 Das Bundesgericht bestätigt zunächst in Erwägung 3, dass im Zeitpunkt der Leistungseinstellung von einer Weiterführung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten gewesen ist. Die von der Versicherten gegen die kreisärztliche Beurteilung erhobene Kritik weist das Bundesgericht in Erwägung 3.2 als unbegründet zurück, nicht zuletzt deshalb, weil die Leistungseinstellung gestützt auf die Angaben der behandelnden Ärzte vorgenommen worden ist.
- 51 Im Hauptstandpunkt rügte die Versicherte, dass die Adäquanzrechtsprechung bundesrechtswidrig sei und sich deshalb eine Praxisänderung aufdränge. Das Bundesgericht hält zunächst fest, dass sich eine Änderung der Rechtsprechung auf ernsthafte sachliche Gründe stützen können muss. Zudem sei im Hinblick auf das Gebot der Rechtssicherheit zu fordern, dass die Gründe für eine Änderung der Rechtsprechung umso gewichtiger sein müssen, je länger die als falsch oder nicht mehr zeitgemäss erkannte Rechtsanwendung für zutreffend erachtet worden ist (Erwägung 4.2).
- 52 Die Versicherte rügte zunächst, dass mit Bezug auf nicht objektivierbare Beschwerden eine gesonderte Adäquanzprüfung vorgenommen werde und nicht nur auf die Schwere des Unfalles abgestellt werden dürfe. Es fehle eine gesetzliche Grundlage, welche es erlaube, bei nicht objektivierbaren Beschwerden eine andere Adäquanzprüfung als bei den objektivierbaren Beschwerden

den vorzunehmen. Nach der Auffassung der Bundesrichter ist die besondere Adäquanzprüfung bei organisch nicht objektiv ausgewiesenen Beschwerden nach einem Unfall deshalb gerechtfertigt, weil eine solche Gesundheitsschädigung rechtlich weniger leicht einem Unfallereignis zugeordnet werden kann als eine organisch objektiv ausgewiesene (Erwägung 4.5). Das Bundesgericht hält ergänzend fest, dass im Recht der sozialen Unfallversicherung ein strengerer Massstab als im Haftpflichtrecht gelte, wo die Möglichkeit zu einem differenzierten Schadensausgleich bestehe, was sachlich begründet sei (Erwägung 4.5). Das Bundesgericht habe deshalb bereits früher den Einwand einer Diskriminierung verworfen.

Die Bundesrichter lehnen es sodann ab, das Vorliegen des adäquaten Kausalzusammenhangs mittels einer subjektiviert individuellen Beurteilung festzustellen. Es wird betont, dass bei der Adäquanzbeurteilung auf eine weite Bandbreite der Versicherten abzustellen ist und die praxismässig erfolgende objektivierte Beurteilung der Adäquanz anhand der von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien, insbesondere der Unfallschwere, dazu führe, nach anderen Ursachen zu forschen, die möglicherweise die psychisch bedingte Erwerbsunfähigkeit mit begünstigt haben könnten (Erwägung 4.6). Das Bundesgericht erachtet eine Praxisänderung auch im Hinblick auf die von der Versicherten erwähnten Studie der Universität D aus dem Jahr 2014 mit 364 Unfallopfern, gemäss welcher die Schmerzbewertung nach Verkehrsunfällen vor allem von individuellen und psychologischen Faktoren abhängt, als nicht angezeigt. Die Bundesrichter betonen diesbezüglich, dass dem Kriterium der Schwere und gegebenenfalls der besonderen Art der erlittenen Verletzungen bei der Beurteilung der Adäquanz des Kausalzusammenhangs gemäss der Rechtsprechung Rechnung getragen werde (Erwägung 4.7). 53

C. Bemerkungen

Die vorliegende Entscheidung des Bundesgerichts war zu erwarten. Es ist sicher zutreffend, dass die Beurteilung der Unfallkausalität in Bezug auf nicht objektivierbare Beschwerden mit Schwierigkeiten verbunden ist. Bereits die medizinische Festlegung, dass zwischen dem Unfallereignis und den gesundheitlichen Beschwerden der versicherten Person ein Bedingungsverhältnis besteht, ist herausfordernd.⁷ Ist dieses Bedingungsverhältnis zu bejahen, muss nach wertenden Gesichtspunkten beurteilt werden, ob und inwieweit es gerechtfertigt ist, den Unfallversicherer zu verpflichten, die gesetzlich vorgesehenen, im Vergleich zu versicherten Personen, bei welchen keine grund- 54

⁷ Siehe dazu etwa VersGer SG, UV 2020/88, 27.5.2021 (Verneinung einer schleudertrauma-ähnlichen Verletzung mit Langzeitfolgen).

sätzliche Versicherungsdeckung gemäss dem UVG besteht, umfangreicheren Versicherungsleistungen zu erbringen.

- 55 Zunächst ist festzustellen, ob der Versicherte beim Unfall ein Schleudertrauma der HWS oder einen äquivalenten Verletzungsmechanismus oder ein Schädel-Hirntrauma erlitten hat, dessen Folgen sich mit jenen eines Schleudertraumas vergleichen lassen, oder ob es sich um einen Unfall mit anderen somatischen Verletzungen und gesundheitlichen Folgen handelt. Im letzteren Fall erfolgt die Adäquanzbeurteilung psychischer Unfallfolgen nach den in BGE 115 V 133 ff. entwickelten Kriterien (sogenannte Psycho-Praxis). Bei Unfällen mit Schleudertrauma oder mit einer diesem gleichgestellten Verletzung der HWS oder einem Schädel-Hirntrauma ist hingegen die Adäquanz gemäss BGE 117 V 359 ff., präzisiert in BGE 134 V 126 ff. E. 10, zu beurteilen (sogenannte Schleudertrauma-Praxis). Der Unterschied besteht darin, dass bei Unfällen mit Schleudertrauma der HWS oder einer äquivalenten Verletzung auf eine Differenzierung zwischen physischen und psychischen Unfallfolgen verzichtet wird, während bei den übrigen Unfällen für die Beurteilung der Adäquanz psychischer Fehlentwicklungen lediglich das Unfallereignis als solches und die dabei erlittenen körperlichen Gesundheitsschäden sowie deren objektive Folgen massgebend sind.
- 56 Die Heranziehung der Unfallschwere und der vom Bundesgericht abschliessend festgelegten Wertungskriterien gemäss der Psycho-Praxis entspricht einer objektivierten Beurteilung. Es ist nicht Aufgabe und Befähigung des Referenten des vorliegenden Urteils, eine fundierte Kritik an der Praxis des Bundesgerichts zu erheben. Immerhin sei es dem Referenten gestattet, das ungute Bauchgefühl mit Bezug auf die fragliche Adäquanzpraxis zu äussern. Regelmässig und zunehmend öfters beschleicht den während 30 Jahren tätigen Rechtsanwalt in solchen Fällen das Gefühl, dass die versicherten Personen, welche im Rahmen von leichten Unfallereignissen geschädigt werden, nicht nur aus sozialen oder anderen unfallfremden Gründen anders mit den Schmerzen oder anderen nicht objektivierbaren Beeinträchtigungen, etwa einem nach dem Unfall geklagten Konzentrationsmangel, umgehen.
- 57 Wenn für die Beurteilung der Adäquanz eine weite Bandbreite der Versicherten massgeblich sein soll, wie das Bundesgericht betont, sollte auch der unterschiedliche Umgang der Versicherten mit nicht objektivierbaren Folgeerscheinungen nach einem Unfall angemessen berücksichtigt werden. Ob es vor diesem Hintergrund ausreicht, bei mittelschweren Unfällen dem Kriterium der Schwere und gegebenenfalls der besonderen Art der erlittenen Verletzungen Rechnung zu tragen, ist fraglich. Die sozialversicherungsrechtliche Praxis steht sodann in einem Spannungsverhältnis zur haftungsrechtlichen Adäquanzüberprüfung. Der Sozialversicherungsträger sollte nicht zuletzt im

Hinblick auf den integralen Regress die haftpflichtrechtliche Sichtweise bei der Überprüfung des adäquaten Kausalzusammenhangs einnehmen.

Das vorerwähnte ungute Bauchgefühl besteht regelmässig auch hinsichtlich dieser Schnittstelle zwischen Sozialversicherung und Haftpflicht. Verweigert der Sozialversicherungsträger wegen eines fehlenden Bedingungsverhältnisses (natürliche Kausalität) die gesetzlichen Versicherungsleistungen, ist der Haftpflichtversicherer geradezu eingeladen, seinerseits eine Ersatzpflicht zu verneinen, weil es an einem natürlichen Kausalzusammenhang fehle. Ganz anders ist die Regelmechanik bei einer Verweigerung durch den Sozialversicherungsträger, weil er den (einfacheren) Weg der nicht hinreichenden Unfallschwere bzw. der nicht in genügender Anzahl erfüllten Kriterien beschreiten kann, um eine Leistungspflicht zu verweigern bzw. einzustellen. In diesem Fall kann der Haftpflichtversicherer seine Ersatzpflicht nicht unter Hinweis auf die sozialversicherungsrechtliche Leistungsverweigerung bestreiten, da ja gemäss der bundesgerichtlichen Praxis die haftungsrechtliche Adäquanz weniger streng ist. 58

Mit Bezug auf nicht objektivierbare Beschwerden ist die Abgrenzung zwischen dem Bedingungsverhältnis (natürliche Kausalität) und dem Zurechnungsverhältnis (adäquate Kausalität) anspruchsvoll, wie jeder Mediziner bestätigt, den man dazu befragt, ob die Beschwerden des Patienten auf das Unfallereignis (natürlich kausal) zurückzuführen sind. Regelmässig erhält man zur Antwort, dass die Manifestation des Beschwerdebildes erfahrungsgemäss bei Patienten auftrete, welche einen Verkehrsunfall erlitten hätten bzw. bei denen ein Schmerzsyndrom bestehe. Diese Begründung entspricht letztlich im Kern der Adäquanzbeurteilung, ob die Beschwerdeschilderung erfahrungsgemäss typisch oder singulär ist. Wenn schon die Differenzierung zwischen der natürlichen und der adäquaten Kausalität bei objektiv nachweisbaren Beeinträchtigungen schwierig ist und die Praxis deshalb vermutungsweise die Adäquanz bejaht, wenn ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht, sollte dies auch bei den nicht objektivierbaren Beschwerden umso mehr gelten. Die durch die fragliche universitäre Studie belegte Erkenntnis, dass individuelle und psychologische Faktoren unterschiedliche Schmerzphänomene hervorrufen, belegt die Problematik eindrücklich. 59

VIII. BGer, 8C_483/2021, 11.2.2022 – Beurteilung der Unfallkausalität bei Vorhandensein eines Vorzustands (posttraumatische Belastungsstörung nach einer Vergewaltigung)

A. Sachverhalt

- 60 Die Schwierigkeit der Beurteilung der (natürlichen) Unfallkausalität manifestierte sich auch im Entscheid 8C_483/2021. Die 1986 geborene Versicherte wurde am 24. Mai 2009 Opfer eines sexuellen Übergriffs. Am 21. Juli 2015 erlitt die Versicherte bei einem Verkehrsunfall eine dislozierte intraartikuläre distale Radiusfraktur links und konnte fortan keine das linke Handgelenk belastende Tätigkeiten mehr ausüben. Als Folge dieser Verletzungen wurde das Arbeitsverhältnis auf den 31. August 2017 beendet. Der Unfallversicherungsträger stellte sich mit Verfügung vom 7. November 2018 auf den Standpunkt, dass die psychischen Beschwerden nicht überwiegend wahrscheinlich auf den Verkehrsunfall vom 21. Juli 2015 zurückzuführen seien, nachdem die Kosten für eine psychotherapeutische Behandlung bis zum 26. März 2018 «ohne Präjudiz» übernommen worden waren. Nachdem das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 4. Juni 2021 den Standpunkt des Unfallversicherungsträgers gestützt hatte, erhob die Versicherte Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten. Das Bundesgericht weist die Beschwerde vollumfänglich ab.

B. Erwägungen

- 61 Die Bundesrichter stellen fest, dass streitig sei, ob zwischen den psychischen Beschwerden und dem Unfallereignis vom 21. Juli 2015 eine natürliche Kausalität bestehe. Es wird zutreffend darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 36 Abs. 2 UVG die Invalidenrenten, Integritätsentschädigungen und die Hinterlassenenrenten angemessen gekürzt werden, wenn die Gesundheitsschädigung oder der Tod nur teilweise die Folge eines Unfalles ist. Gesundheitsschädigungen vor dem Unfall, die zu keiner Verminderung der Erwerbsfähigkeit geführt haben, werden dabei nicht berücksichtigt. Entsprechend besteht auch eine Leistungspflicht bei einer blossen Teilkausalität, vorausgesetzt ist allerdings, dass der Unfall und das nicht versicherte Ereignis eine bestimmte Gesundheitsschädigung gemeinsam verursacht haben (Erwägung 2.2.2).
- 62 Das Bundesgericht geht in Übereinstimmung mit der Vorinstanz in tatsächlicher Hinsicht davon aus, dass die diagnostizierte posttraumatische Belastungsstörung auf die Vergewaltigung im Jahr 2009 zurückzuführen ist und

die beim Verkehrsunfall im Jahr 2015 erlittene Handgelenksverletzung mit anhaltenden Schmerzen zu reaktiven psychopathologischen Beschwerden und Symptomen geführt hat (Erwägung 5.2.1). Da seitens der behandelnden Psychiater eine pathologischere Traumatisierung der vorbestehenden post-traumatischen Belastungsstörungen verneint worden bzw. der Verkehrsunfall in der Therapie nur noch marginal ein Thema gewesen sei, habe die Vorinstanz gerechtfertigterweise annehmen dürfen, dass der Verkehrsunfall aus dem Jahr 2015 keine eigenständige kausale Bedeutung für die andauernden psychischen Leiden der Versicherten gehabt habe (Erwägung 5.2.2).

Die Bundesrichter stellen sodann fest, dass im vorliegenden Fall keine Leistungskürzung gemäss Art. 36 Abs. 2 UVG infolge der Vergewaltigung im Raum stehe, sondern Art. 100 Abs. 2 UVV anwendbar sei und es den beteiligten Unfallversicherungen freigestanden habe, eine abweichende Regelung zu treffen, was diese denn auch getan hätten. In Erwägung 5.4.2 weist das Bundesgericht sodann darauf hin, dass sich Art. 100 Abs. 2 UVV nicht lediglich auf das Innenverhältnis zwischen den beteiligten Unfallversicherungen bezieht. Treffen die beteiligten Unfallversicherer eine vom Grundsatz der Leistungspflicht des Zweitversicherers abweichende Vereinbarung, ist dagegen nichts einzuwenden. 63

C. Bemerkungen

Der Entscheid ist exemplarisch für die Probleme, welche sich im Zusammenhang mit der Beurteilung der Unfallkausalität eines Verkehrsunfalles stellen, wenn die geschädigte Person bereits gesundheitlich beeinträchtigt gewesen ist oder andere Schadensursachen zusammen mit dem Verkehrsunfall die gesundheitlichen Beeinträchtigungen verursachen. In derartigen Fällen ist im Hinblick auf die medizinischen Feststellungen zu entscheiden, ob der Verkehrsunfall zusammen mit nicht versicherten Ereignissen bestimmte gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht hat oder unterschiedliche, voneinander abgrenzbare gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen. Warum das Bundesgericht zusammen mit der Vorinstanz keine (gemeinsame) Teilkausalität bejaht hat, obwohl die beim Verkehrsunfall erlittene Handgelenksverletzung mit anhaltenden Schmerzen reaktive psychopathologische Beschwerden und Symptome verursacht hat, mag für den einen oder andern Leser des Urteils nicht in allen Belangen nachvollziehbar sein. 64

IX. BGer, 4A_6/2022, 18.2.2022 – Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege

A. Sachverhalt

- 65 Ausgangspunkt für den vorliegenden Bundesgerichtsentscheid stellt ein Verkehrsunfall vom 5. Juli 2004 auf einer italienischen Autobahn dar. Der nachmalige Kläger war der Insasse eines der am Verkehrsunfall beteiligten Fahrzeuge. Er erlitt eine posttraumatische Belastungsstörung, welche zunächst zur Zusprache von Versicherungsleistungen (ganze Invalidenrente seitens der IV-Stelle und Integritätsentschädigung durch die Suva) geführt hat.
- 66 Die Invalidenversicherung leitete im Jahr 2013 ein Revisionsverfahren ein und hob die Invalidenrente nach durchgeführter polydisziplinärer medizinischer Begutachtung rückwirkend per 1. Juli 2005 auf. Das Bundesgericht bestätigte mit Urteil 9C_21/2019 vom 10. April 2019 die rückwirkende Aufhebung der Invalidenrente. Es war der Auffassung, dass in somatischer Hinsicht spätestens seit April 2005 eine volle Arbeitsfähigkeit bestanden habe. In psychiatrischer Hinsicht sei das Verhalten des Klägers (seinerzeit Beschwerdeführer) simuliert.
- 67 Der seinerzeitige Rechtsvertreter des Klägers schloss mit der polnischen Haftpflichtversicherung einen Vergleich über einen Betrag von Euro 30'000 ab und machte keinerlei Forderungen gegenüber dem Motorfahrzeughaftpflichtversicherer des Schwiegersohnes, welcher das Unfallfahrzeug, in welchem sich der Kläger befunden hatte, geltend. Der Kläger erhob gegen den Rechtsschutzversicherer, welcher dem seinerzeitigen Rechtsvertreter Kostengutsprache erteilt hatte, am 27. Januar 2021 Teilklage beim Bezirksgericht Brugg. Er verlangte Schadenersatz in der Höhe von CHF 30'000 nebst Zinsen wegen Vertragsverletzung und ersuchte um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverbeiständung.
- 68 Die Präsidentin des Bezirksgerichts wies das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege am 18. Mai 2021 ab. Die dagegen gerichtete Beschwerde hiess das Obergericht des Kantons Aargau am 8. Juli 2021 teilweise gut und wies die Sache zur neuen Entscheidung an das Bezirksgericht zurück. Am 12. Juli 2021 wies die Präsidentin des Bezirksgerichts das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege erneut ab. Der Kläger erhob abermals Beschwerde an das Obergericht des Kantons Aargau, welches diese an 6. Dezember 2021 abwies. Das Obergericht verweigerte dem Kläger ebenfalls die unentgeltliche Rechtspflege im Beschwerdeverfahren.
- 69 Der Kläger beantragte mit Beschwerde in Zivilsachen Aufhebung des obergerichtlichen Urteile und die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege

und Rechtsverbeiständung im bundesgerichtlichen Verfahren. Das Bundesgericht weist sowohl die Beschwerde in Zivilsachen als auch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverbeiständung ab.

B. Erwägungen

Der Kläger bzw. Beschwerdeführer machte geltend, dass die von ihm erhobene Teilklage nicht aussichtslos erscheine. Das Bundesgericht weist darauf hin, dass Rechtsbegehren als aussichtslos anzusehen sind, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (Erwägung 3.1). 70

Die Vorinstanz stellte fest, dass der Kläger den externen Rechtsanwalt selbst mandatiert habe. Zudem habe die Pflicht des Rechtsschutzversicherers nach der erfolgten Mandatierung ausschliesslich darin bestanden, die Kosten im Rahmen der vereinbarten Gutsprache zu tragen. Dass der extern beauftragte Rechtsanwalt in der Folge verschiedene Male Rückfragen an den Rechtsschutzversicherer gestellt habe, sei von keinerlei rechtlicher Bedeutung. Zudem erwog die Vorinstanz, dass allfällige Schadenersatzansprüche des Klägers gegenüber dem Rechtsschutzversicherer innerhalb der zweijährigen Verjährungsfrist gemäss Art. 46 Abs. 1 VVG verjähren würden. Da die Mandatierung des externen Rechtsanwaltes im Jahr 2005 erfolgt und der Rechtsfall mit Unterzeichnung der Vereinbarung im Jahr 2010 abgeschlossen worden sei, sei die zweijährige Verjährungsfrist in jedem Fall eingetreten, selbst wenn der Rechtsschutzversicherer für das Verhalten des externen Rechtsanwaltes vertragsrechtlich verantwortlich wäre. 71

Der Kläger machte vor dem Bundesgericht geltend, dass diese Beurteilung rechtsfehlerhaft sei. Das Bundesgericht liess offen, ob diese Rüge fundiert sei, da es die Aussichtslosigkeit mit Bezug auf den Nachweis eines Schadens in Erwägung 3.5 bejahte. Unter Hinweis auf das früher ergangene sozialversicherungsrechtliche Urteil 9C_21/2019 gehen die Bundesrichter in tatsächlicher Hinsicht davon aus, dass spätestens seit April 2005 keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen mehr bestanden hätten und der Kläger seither voll arbeitsfähig gewesen ist. Bei summarischer Prüfung seien die Gewinnaussichten mit Bezug auf einen allfälligen Erwerbsausfall zwischen Juli 2004 und April 2005 als erheblich getrübt zu beurteilen. Eine Partei, die über die nötigen Mittel verfüge, würde bei vernünftiger Überlegung keinen Prozess führen. Entsprechend bejahten die Bundesrichter die Aussichtslosigkeit (Erwägung 3.5.4). 72

C. Bemerkungen

- 73 Der vorliegende Entscheid des Bundesgerichts ist nachvollziehbar. Irritierend ist lediglich die Übernahme der im sozialversicherungsrechtlichen Beschwerdeverfahren erfolgten Tatsachenfeststellung. Der Entscheid des Bundesgerichts in der sozialversicherungsrechtlichen Revisionsangelegenheit entfaltet keine Rechtskraft für andere Schadenausgleichsansprüche der betroffenen Person, welche diese aus demselben Unfallereignis geltend macht. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung führt die Verneinung einer sozialversicherungsrechtlichen Leistungspflicht nicht automatisch auch zu einem Wegfall der Gefährdungshaftung.
- 74 Es kommt im vorliegenden Fall dazu, dass die Frage, welche Schadenersatzansprüche der geschädigten Person zugestanden hätten, nur mittelbar von Bedeutung gewesen ist. Streitgegenständlich war die vertragsrechtliche Verantwortlichkeit des Rechtsschutzversicherers für externe Rechtsvertreter. Gewiss war die Ausgangslage des vorliegenden Falles (durch das Bundesgericht rechtskräftig bestätigte Simulation von psychischen Beschwerden) nicht geeignet, die interessanten Rechtsfragen, welche sich hinsichtlich der haftungsrechtlichen Verantwortlichkeit des Rechtsschutzversicherers bzw. des Rechtsvertreters im Zusammenhang mit ausländischen Verkehrsunfällen stellen, klären zu können.

X. BGer, 8C_21/2021, 11.3.2022 – Einstellung der Leistungspflicht des obligatorischen Unfallversicherers nach einem Verkehrsunfall (Auffahrkollision)

A. Sachverhalt

- 75 Die 1955 geborene Versicherte erlitt am 27. Oktober 2001 einen Verkehrsunfall. Ein unaufmerksamer Fahrer übersah die vor ihm stehenden Fahrzeuge und fuhr, ohne bremsen zu können, auf das Heck des vor ihm befindlichen Autos, das dadurch nach vorne geschleudert wurde und auf ein vorausfahrendes Auto prallte. Dieses kollidierte seinerseits mit einem dritten Fahrzeug. Die Versicherte wurde ins Krankenhaus gebracht, wo die Diagnosen einer Verstauchung der Halswirbelsäule und eine Kopfhautwunde gestellt worden sind. Die Versicherte klagte nach dem Unfall über Nackenschmerzen, Kopfschmerzen, Schwindel, Schmerzen in der rechten Schulter und über ein vermindertes Hörvermögen auf der linken Seite.

Der Unfallversicherer erbrachte die gesetzlichen Leistungen, stellte aber aufgrund eines polydisziplinären Gutachtens die Leistungen mit Wirkung ab dem 28. Oktober 2003 ein. Die Versicherte erhob gegen diese Leistungseinstellung Einsprache, wobei sie diverse medizinische Berichte einreichte, welche posttraumatische Hirnschäden bestätigten. Das Bundesgericht hat mit dem Entscheid 8C_978/2009 vom 14. Januar 2011 den kantonalen Entscheid, mit welchem die Leistungseinstellung bestätigt worden ist, aufgehoben und die Angelegenheit im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. Der Unfallversicherer holte in der Folge eine neuropsychologische und neurologische Stellungnahme ein, änderte aber seine Auffassung nicht und stellte die Leistungen erneut mit Wirkung ab dem 28. Oktober 2003 ein. Die Versicherte erhob dagegen erneut Rechtsmittel. Mit Urteil vom 16. November 2020 hob das kantonale Versicherungsgericht den Einspracheentscheid vom 23. Juli 2015 auf und verurteilte den Unfallversicherer, der Versicherten Taggelder auf der Grundlage einer Arbeitsunfähigkeit von 100 % vom 27. Oktober 2001 bis 31. Mai 2006 und von 50 % vom 1. Juni 2006 bis zum 31. Dezember 2011 zu bezahlen. Hinsichtlich des ebenfalls umstrittenen Rentenanspruches und des Anspruchs auf eine Integritätsentschädigung wies das kantonale Gericht die Angelegenheit an den Unfallversicherer zurück.

76

Die Versicherte hat gegen das Urteil des kantonalen Versicherungsgerichts Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht erhoben. Sie beantragte, dass ihr eine Invalidenrente aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40 % ab dem 1. Januar 2012 sowie eine Integritätsentschädigung von 35 % zuerkannt werde. Das Bundesgericht weist die Beschwerde vollumfänglich ab.

77

B. Erwägungen

Das Bundesgericht weist die Rügen der Beschwerdeführerin, wonach der rechtserhebliche Sachverhalt unvollständig bzw. unzutreffend festgestellt worden sei, zurück. Die Bundesrichter erwägen, dass der gerichtliche Gutachter das Vorhandensein eines typischen Beschwerdebildes nach Distorsion der Halswirbelsäule durch einen Schleudertrauma-Mechanismus (des Grades II der Québec Task Force) festgestellt und zudem bei seiner Beurteilung der funktionellen Einschränkungen die Schmerzen der rechten Halswirbelsäule und die Brachialis berücksichtigt habe. Zudem habe die Versicherte mit ihrem Antrag auf Gewährung einer Rente ab dem 1. Januar 2012 zugestanden, dass sich ihr Gesundheitszustand Ende 2011 stabilisiert habe (Erwägung 5.3.2).

78

Die Bundesrichter gehen in der Folge davon aus, dass ausschliesslich nicht objektivierbare Beschwerden vorliegen und für die Beurteilung des adäquaten Kausalzusammenhangs die dazu ergangene Rechtsprechung heranzuziehen ist.

79

ziehen sei. Nach der Auffassung der Lausanner Richter handelte es sich bei dem vorliegenden Verkehrsunfall (Auffahrkollision mit einer relativen Geschwindigkeit von 50 km/h) um einen mittelschweren Unfall. Entsprechend sei erforderlich, dass mindestens drei der insgesamt sieben Kriterien erfüllt sein müssten, um einen adäquaten Kausalzusammenhang bejahen zu können (Erwägung 6.4). Nach der Auffassung des Bundesgerichts ist es der Versicherten nicht gelungen, den diesbezüglichen Beweis zu erbringen. Allein die lange Dauer der Arbeitsunfähigkeit ist nicht ausschlaggebend dafür, den adäquaten Kausalzusammenhang zu bejahen. Da keine besonders dramatischen Begleitumstände vorliegen oder ein besonders beeindruckender Charakter des Unfalls angenommen werden kann, reicht die von der Vorinstanz bejahte Intensität der Schmerzen nicht aus, um den adäquaten Kausalzusammenhang bejahen zu können (Erwägung 6.4.4).

C. Bemerkungen

- 80 Die Entscheidung des Bundesgerichts folgt der konstanten Praxis, wonach bei der Beurteilung des adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen einem Verkehrsunfall und nicht objektivierbaren Beschwerden primär auf die Schwere des Unfallereignisses und ergänzend auf von der Rechtsprechung abschliessend vorgegebene Kriterien abzustellen ist. Die Problematik dieser Rechtsprechung besteht letztlich darin, dass es nicht richtig einleuchten will, ein Zurechnungsverhältnis zu verneinen, wenn die nicht objektivierbaren Beschwerden als natürlich kausal durch den Verkehrsunfall verursacht qualifiziert werden und ein «typisches» Beschwerdebild besteht. Genauso wie bei objektivierbaren Beschwerden sollte auch bei den nicht objektivierbaren Beschwerden ein adäquater Kausalzusammenhang bei einem typischen (nicht objektivierbaren) Beschwerdebild bejaht werden.

XI. BGer, 8C_816/2021, 2.5.2022 – Beurteilung der Unfallschwere im Zusammenhang mit der Überprüfung des adäquaten Kausalzusammenhangs

A. Sachverhalt

- 81 Der 1964 geborene Versicherte erlitt am 17. Juli 2017 einen Unfall mit seinem Fahrzeug. Er fuhr mit 30-40 km/h durch einen Zoll. Kurz nach dem Zollhaus wich er leicht nach links aus, um eine Schikane zu umfahren. Beim Versuch, einem anderen Fahrzeug auszuweichen, bremste er und kam vom Kurs ab. Der Versicherte verlor beim Aufprall das Bewusstsein und wurde in der Folge

in die Notaufnahme gebracht, wo posttraumatische Schmerzen in der rechten oberen Extremität diagnostiziert wurden.

Der Versicherte hatte bereits am 26. September 2012 einen Arbeitsunfall erlitten, als ihm beim Schneiden eines 20 kg schweren Rohrs mit einem Plasma das Rohr auf seine rechte Hand fiel, wodurch er sich mehrere Brüche zugezogen hatte. Der für beide Unfälle zuständige Versicherungsträger sprach dem Versicherten mit Verfügung vom 15. Juni 2020 bzw. Einspracheentscheid vom 20. Oktober 2020 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 eine Invalidenrente auf der Basis eines Invaliditätsgrades von 13 % für den Unfall vom 17. Juli 2017 sowie eine Integritätsentschädigung von 25 % für die Folgen der beiden Unfälle zu. 82

Die dagegen erhobene Beschwerde wies das kantonale Versicherungsgericht mit Urteil vom 10. November 2021 ab. Der Versicherte erhebt dagegen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht und macht eine Invalidenrente basierend auf einem Invaliditätsgrad von 100 % sowie eine Integritätsentschädigung von 50 % geltend. Die Beschwerde wird vom Bundesgericht vollumfänglich abgewiesen. 83

B. Erwägungen

Vor dem Bundesgericht umstritten war, ob und inwieweit die nicht objektivierbaren Beschwerden (fortgeschrittenes komplexes Schmerzsyndrom in Verbindung mit einem posttraumatischen Stresssyndrom) als adäquate Unfallfolgen zu berücksichtigen sind. Die Vorinstanz verneinte einen adäquaten Kausalzusammenhang mit der Begründung, dass es sich bei beiden Unfällen um mittelschwere Unfälle gehandelt habe und deshalb der adäquate Kausalzusammenhang mit Bezug auf die nicht objektivierbaren Beschwerden nur angenommen werden könnte, wenn mindestens drei der insgesamt sieben Kriterien erfüllt wären, was nicht der Fall sei. Die Sudeck-Problematik erfülle lediglich das Kriterium der im Lauf der Heilung aufgetretenen Schwierigkeiten (Erwägung 5.1). 84

Das Bundesgericht teilt die Auffassung der Vorinstanz, dass es sich bei dem vorliegenden Verkehrsunfall um einen mittelschweren Verkehrsunfall gehandelt hat, weshalb der adäquate Kausalzusammenhang erst dann bejaht werden kann, wenn mindestens drei der insgesamt sieben Kriterien erfüllt sind, was verneint wird (Erwägung 5.2.2). Das Bundesgericht weist insbesondere darauf hin, dass der Beschwerdeführer zwar mit Bezug auf die angestammte berufliche Tätigkeit nicht mehr arbeitsfähig ist, aber gemäss der Auffassung der medizinischen Gutachter eine Verweisungstätigkeit vollschichtig ausführen könnte. Zudem habe der Versicherte diverse Praktika ausgeführt. Auch die nach dem zweiten Unfall erneut eingetretene Arbeitsunfähigkeit von einer 85

zweijährigen Dauer erfülle das Kriterium der besonderen Dauer einer Arbeitsunfähigkeit bzw. einer medizinischen Behandlung nicht (Erwägung 5.3.4).

C. Bemerkungen

- 86 Der Entscheid des Bundesgerichts entspricht seiner etablierten Praxis. Irritierend ist der Umstand, dass der Versicherte zwischen dem ersten Unfall im Jahr 2012 und dem Entscheid des Unfallversicherungsträgers im Jahr 2020 während mehreren Jahren nicht erwerbstätig gewesen ist bzw. nur Arbeitsversuche unternommen hat, gleichwohl aber nicht von einer besonders langen Dauer der Arbeitsunfähigkeit bzw. der medizinischen Behandlung ausgegangen wird. Die Anforderungen des Bundesgerichts bei mittelschweren Unfällen an den Nachweis, die qualifizierenden Kriterien mehrheitlich zu erfüllen, sind sehr streng. Im Ergebnis wird deshalb lediglich bei schwersten Unfällen der adäquate Kausalzusammenhang zwischen einem Verkehrsunfall und nicht objektivierbaren Beschwerden bejaht. Selbst wenn die versicherte Person mehrere mittelschwere Unfälle erleidet und sich die Leistungszusprache während acht Jahren hinzieht, wie das im vorliegenden Fall war, liegt kein adäquater Kausalzusammenhang vor.

XII. BGer, 4A_179/2021, 20.5.2022, in: BGE 148 II 343 – Schweres Selbstverschulden bei einer Kollision mit dem herannahenden Tram

A. Sachverhalt

- 87 Der Geschädigte wurde am 20. Februar 2019 bei einer Kollision mit einem Tram der Verkehrsbetriebe Zürich schwer verletzt. Der Geschädigte stand an der Tramhaltestelle mit dem Rücken zum einfahrenden Tram. Er richtete seinen Blick auf das Mobiltelefon, bevor er unvermittelt den Gleisbereich betrat, ohne dabei nach links zu schauen und zu prüfen, ob ein Tram herannahte.
- 88 Die Verkehrsbetriebe Zürich verneinten eine Haftung gemäss dem Eisenbahngesetz. Sie machten geltend, dass gemäss Art. 40c EBG der Inhaber eines Eisenbahn-Unternehmens von der Haftpflicht für den Schaden aus dem Betrieb der Eisenbahn entlastet wird, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der ihm nicht zugerechnet werden kann oder dieser so sehr zur Entstehung des Schadens beigetragen hat, dass er als dessen Hauptursache anzusehen ist. Ein Entlastungsgrund stellt gemäss Art. 40c Abs. 2 lit. b EBG insbesondere ein grobes Verschulden der geschädigten Person dar.

Der Geschädigte reichte am 8. Oktober 2019 beim Bezirksgericht Zürich eine Teilklage über den Betrag von CHF 30'000 nebst Zins ein. Das Bezirksgericht beschränkte das Verfahren auf die Frage der Haftung und stellte mit Entscheidung vom 2. Juni 2020 fest, dass die Verkehrsbetriebe aus dem Unfall vom 20. Februar 2019 im Grundsatz ersatzpflichtig seien. Die dagegen gerichtete Berufung der Verkehrsbetriebe wies das Obergericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 9. Februar 2021 ab. Das Bundesgericht heisst die dagegen erhobene Beschwerde in Zivilsachen gut. 89

B. Erwägungen

Das Bundesgericht stellt zunächst fest, dass es sich nicht oft mit Kollisionen zwischen Fussgängern und Strassenbahnen beschäftigen musste. In Erwägung 4.3.1 werden die Präjudizien⁸ erwähnt. Gemäss der Auffassung der Bundesrichter ist bei einem Fehlverhalten im Strassenverkehr eine grobe Fahrlässigkeit anzunehmen, wenn in ursächlichem Zusammenhang mit dem Unfall eine elementare Verkehrsvorschrift oder mehrere wichtige Verkehrsregeln schwerwiegend verletzt wurden. Der Begriff der groben Fahrlässigkeit ist in diesen Fällen weiter zu fassen als derjenige der groben Verletzung von Verkehrsregeln nach Art. 90 Abs. 2 SVG, welcher ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend regelwidriges Verhalten voraussetzt (Erwägung 4.3.3). 90

Die Auffassung der Vorinstanz, wonach kein schweres Selbstverschulden vorliege, wird vom Bundesgericht zurückgewiesen. Da der Geschädigte durch die Benutzung des Mobiltelefons abgelenkt gewesen ist, wäre er zu einer erhöhten Aufmerksamkeit verpflichtet gewesen. Daran ändert sich nach der Meinung der Bundesrichter nichts, dass über sein Mobiltelefon gebeugte Fussgänger zum gewohnten alltäglichen städtischen Strassenbild gehören (Erwägung 4.3.5). Nicht zuletzt deshalb, weil der Geschädigte nur 600 m von der fraglichen Tramhaltestelle entfernt gewohnt hat bzw. ortskundig gewesen ist, könne nicht gesagt werden, dass jedem anderen verständigen Menschen in der gleichen Lage und unter den gleichen Umständen dasselbe hätte passieren können (Erwägung 4.3.5). 91

Dem Geschädigten wird zwar attestiert, dass ein Unterschied zwischen einem Bahnhof, bei dem das Betreten der Geleise verboten ist, und einer Tramhaltestelle besteht, wo das Betreten der Geleise notwendige Voraussetzung für den öffentlichen Verkehr ist. Gleichwohl ändere dieser Unterschied nichts daran, dass der Geschädigte grobfahrlässig handelte, indem er das Tramtrasse betrat, ohne nach links zu blicken, und sich stattdessen seinem Mobiltele- 92

⁸ BGE 53 II 433, 57 II 585 und 131 III 667 sowie BGer, 5P.219/2005, 30.9.2005, und 4A_131/2021, 11.2.2022.

fon widmete (Erwägung 4.3.5). Da den Verkehrsbetrieben nicht vorgeworfen werden könne, die Tramhaltestelle ungenügend gesichert zu haben, und ein herannahendes Tram auch bei erhöhtem Verkehrsaufkommen von Weitem habe erkannt werden können, werde das schwere Selbstverschulden des Geschädigten nicht relativiert. Das Verhalten des Geschädigten wird als völlig unbedachtes und unbesehenes Verhalten qualifiziert, welches die Betriebsgefahr des Trams als Unfallursache komplett in den Hintergrund dränge (Erwägung 4.3.6).

C. Bemerkungen

- 93 Das bundesgerichtliche Verdikt ist streng, nicht zuletzt im Hinblick auf den Umstand, dass im Fall einer Haftung als Folge des groben Selbstverschuldens eine (erhebliche) Reduktion des Schadenersatzes möglich gewesen wäre. Man mag die allgegenwärtige Präsenz der durch Mobiltelefone abgelenkten Passanten für schlecht finden, gleichwohl entspricht sie der (nicht nur städtischen) Realität. Ob es vor diesem Hintergrund gerechtfertigt ist, eine Haftung auszuschliessen, ist fraglich. Die faktischen Gegebenheiten hätten deshalb das Bundesgericht dazu führen müssen, gleich wie das Bezirks- und Obergericht die grundsätzliche Haftung zu bejahen. Die Bundesrichter rechtfertigen das harte Verdikt mit dem Hinweis, dass es ihnen nicht um einen moralischen Vorwurf gehe, sondern um die bloss (objektivierte) Beurteilung, ob die Betriebsgefahr des Trams noch als (Mit-)Ursache gewertet werden könne. Unbeantwortet bleibt damit die Frage, ob unter der Betriebsgefahr nur die unmittelbaren Gefahren der durch die Geschwindigkeit bewegten Masse und der damit verbundenen Energie gemeint ist oder ob die Betriebsgefahr von Strassenbahnen zumindest auch eine Schädigung von unvorsichtigen oder durch die Hektik des Alltags abgelenkte Benutzer mitumfasst.

Die **Jahrbücher zum Strassenverkehrsrecht (JSVG)** enthalten wissenschaftliche Beiträge aus allen Bereichen des Strassenverkehrs. Seit 2003 halten sie die Entwicklungen in diesem komplexen Gebiet fest, setzen sich kritisch damit auseinander und verfolgen einen interdisziplinären Ansatz.

Das **«Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2023»** umfasst 15 Beiträge aus den folgenden Gebieten:

- Verkehrsregeln und sonstige verkehrsrechtliche Vorschriften
- Privatrecht (Haftungs- und Versicherungsrecht)
- Straf- und Verwaltungsrecht zum SVG
- Verkehrsmedizin
- Verkehrssicherheit, Unfallgeschehen und Unfallanalytik

In Zusammenarbeit mit dem «Europa Institut an der Universität Zürich» (EIZ) ist die **Redaktion des JSVG** verantwortlich für die «Zürcher Tagung zum Strassenverkehrsrecht», die jeweils im September durchgeführt wird. Die wissenschaftlichen Beiträge der Referenten werden im Jahrbuch publiziert.

Zur **Zielgruppe** der JSVG gehören die Verkehrspolizeien, Strassenverkehrs- und Strafbehörden, Versicherungen, Anwaltschaft, Verkehrsmediziner und -psychologen, Unfallanalytiker und Institutionen der Unfallprävention. Ganz besonders sollen Gerichte mit den interdisziplinären Beiträgen angesprochen werden.

Das Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht und die Zürcher Tagung zum Strassenverkehrsrecht sind Produkt der Zusammenarbeit von

DIKE 

Leitung und Redaktion des Jahrbuchs
zum Strassenverkehrsrecht


EuropaInstitut
AN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH

